



Bereich: Schule
Az.: 40
Datum: 17.04.2007

2007/123
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	23.05.2007	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	31.05.2007	
Rat der Stadt	05.06.2007	

Betreff

- a) a) Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen sowie über die Bildung von Schuleinzugsbereichen einschließlich Überschneidungsgebieten für die Hauptschulen und Gesamtschulen der Stadt Castrop-Rauxel vom 30.04.1990, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 13.06.2006
- b)
- c) b) Festlegung des Allgemeinen Aufnahme Rahmens der Castrop-Rauxeler Grundschulen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

- a) Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen sowie über die Bildung von Schuleinzugsbereichen einschließlich Überschneidungsgebieten für die Hauptschulen und Gesamtschulen der Stadt Castrop-Rauxel vom 30.04.1990, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 13.06.2006, wird zum 31. Juli 2008 aufgehoben.
- b) Der Allgemeine Aufnahme Rahmen für die städtischen Grundschulen wird gem. § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW ab dem Schuljahr 2008/09 entsprechend beiliegender Übersicht festgelegt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Schulkonferenz einverstanden ist, die erforderlichen Räume vorhanden sind, dem Schulträger hierdurch keine Kosten entstehen und keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Beisenherz

Glöß

Sachverhalt

Nach bisheriger Regelung (§ 84 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW in der Fassung vom 15.02.2005) wird für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden.

Nach Abs. 2 können sich Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche überschneiden. In diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

Entsprechend der Änderung des Schulgesetzes NRW vom 27.06.2006 gelten die vorstehenden Bestimmungen übergangsweise bis zum 31. Juli 2008. Die Schulträger können für die Grundschulen jedoch bereits zum 01. August 2007 von der Anwendung absehen.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Daher werden u. a. die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen ab dem 01. 08. 2008 aufgehoben.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde, und zwar im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere die Zahl der Parallelklassen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet (§ 46 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Der für die Stadt Castrop-Rauxel geltende Schulentwicklungsplan beschreibt zwar die Raumsituation der städtischen Schulen, sagt jedoch nichts über verbindliche Aufnahmekapazitäten aus.

Es ist daher notwendig, den Aufnahmerahmen der einzelnen Grundschulen durch Ratsbeschluss festzulegen.

Grundlage hierfür soll das jeweilige Raumangebot der Schulen sein.

Die Festlegung des Aufnahme Rahmens soll jedoch nicht ausschließen, dass in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden kann.

Dieses ist insbesondere in den Fällen denkbar, in denen auf erhebliche Anmeldeüberhänge reagiert werden muss.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass erforderliche Räume vorhanden sind, das Einverständnis der Schulkonferenz vorliegt, schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und dem Schulträger keine Kosten entstehen.

Den Castrop-Rauxeler Grundschulen war mit Rundschreiben die sich nach der Schulentwicklungsplanung sowie späterer Änderungen für sie ergebende Aufnahmekapazität mitgeteilt worden.

Im Rahmen des Beteiligungsrechts nach § 76 SchulG wurden sie hierzu um Stellungnahme gebeten.

Abweichende Meinungen einzelner Schulen zu den mitgeteilten Aufnahmekapazitäten konnten einvernehmlich berücksichtigt werden.

Der Entwurf der Ratsvorlage wurde den Schulkonferenzen der städtischen Grundschulen zur Kenntnis gegeben.

Die Aufnahmekapazität der Elisabethschule wurde bereits durch Ratsbeschluss vom 16.12.1993 festgelegt.

Anlage:

Übersicht - Aufnahmerahmen der städt. Grundschulen

Allgemeiner Aufnahmerahmen der Grundschulen in Castrop-Rauxel

Waldschule	2 - 3-zügig (11 Klassen)
Grundschule Am Busch	3-zügig (12 Klassen)
Grundschule Am Hügel	2 - 3-zügig (10 Klassen)
Cottenburgschule	2 - 3-zügig (10 Klassen)
Grundschule Deininghausen	2-zügig (8 Klassen)
Elisabethschule	3-zügig (12 Klassen)
Grundschule Alter Garten	3-zügig (12 Klassen)
Grundschule Grüner Weg	1-zügig (4 Klassen)
Friedrich-Harkort-Schule	2-zügig (8 Klassen)
Marktschule Ickern	4-zügig (16 Klassen)
Erich-Kästner-Schule	2 - 3-zügig (10 Klassen)
Lindenschule	2-zügig (8 Klassen)
Wilhelmschule	2 - 3-zügig (11 Klassen)